

15.05.01

In - AS - Fz

Gesetzesantrag
der Länder Sachsen-Anhalt,
Mecklenburg-Vorpommern

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrens-
gesetzes**

A. Zielsetzung

Aktualisierung des Aufnahmeschlüssels unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl

B. Lösung

Änderung des § 45 des Asylverfahrensgesetzes.

Durch Einfügen einer dynamischen Verweisung soll eine kontinuierliche Anpassung der Aufnahmequote an die demographische Entwicklung in den Bundesländern erreicht werden.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der finanziellen Lasten, die durch die Aufnahme entstehen. Das Finanzvolumen bleibt insgesamt unberührt.

E. Sonstige Kosten

Keine.

15.05.01

In - AS - Fz

Gesetzesantrag
der Länder Sachsen-Anhalt,
Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrens-
gesetzes

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 14. Mai 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat beschlossen, gemeinsam mit dem Land
Mecklenburg-Vorpommern, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76
Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates
den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Reinhard Höppner

A n l a g e

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) wird wie folgt geändert:

§ 45 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylberechtigenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach dem Schlüssel, der sich aus der Berechnung aufgrund der Angaben des Statistischen Bundesamtes über die Bevölkerungszahl in den einzelnen Bundesländern ergibt.

Danach errechnet sich als Aufnahmequote folgender Schlüssel:

	Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,7
Bayern	14,8
Berlin	4,1
Brandenburg	3,1
Bremen	0,8
Hamburg	2,1
Hessen	7,3
Mecklenburg-Vorpommern	2,2
Niedersachsen	9,6
Nordrhein-Westfalen	21,9
Rheinland-Pfalz	4,9
Saarland	1,3
Sachsen	5,5
Sachsen-Anhalt	3,3
Schleswig-Holstein	3,4
Thüringen	3,0

(2) Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals am 1. Januar *{des Jahres nach Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten}* die Aufnahmequote nach Abs. 1 Satz 2 neu fest."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit dem Asylverfahrensgesetz von 1982 wurde eine gesetzliche Regelung des Verteilungsverfahrens eingeführt, um einen angemessenen Lastenausgleich unter den Ländern zu ermöglichen. Die zurzeit gültigen Aufnahmequoten sind auf das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrensgesetzes von 1992 zurückzuführen. Verschiedene Versuche, eine Änderung des Verteilungsschlüssels mit dem Ziel einer gerechteren Lastenverteilung herbeizuführen, scheiterten bisher.

Zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Ausländergesetzes (BR-Drs. 706/00) zur Einführung einer Regelung zur Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer, die nicht am Asylverfahren teilnehmen (§ 56a), fasste der Bundesrat am 21. Dezember 2000 (BR-Drs. 706/00) die EntschlieÙung, eine an die aktuelle Bevölkerungssituation in den Ländern angepasste neue Quotenregelung einzuführen, um den sich aufgrund der demographischen Entwicklung in den Ländern ergebenden unterschiedlichen Auswirkungen gerecht zu werden. Dieser vom Bundesrat im Sinne einer ländergerechten Lastenverteilung anerkannten Notwendigkeit trägt der vorliegende Gesetzesantrag Rechnung.

Damit wird gleichzeitig ein dringender Handlungsbedarf begründet. Denn ein Verzicht auf eine Änderung des Quotenschlüssels würde die gegenwärtige ungerechte Lastenverteilung weiterhin verfestigen. Die Aufnahme von Ausländern als gesamtstaatliche Aufgabe bedarf zu deren Verwirklichung eines quotengerechten Länderausgleichs. Der gegenwärtige Quotenschlüssel ist nicht zuletzt aus finanziellen Gründen für die Länder unbefriedigend, deren Bevölkerungszahl stetig abnimmt. Dies trifft insbesondere für die neuen Bundesländer zu. Diese Entwicklung muss sich daher bei der Forderung einer gleichmäßigen Verteilung auf die Länder, wie sie auch in der Begründung zum Gesetzentwurf betreffend die Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer (§ 56a neu) ausdrücklich erhoben wird, in einer Änderung des Quotenschlüssels niederschlagen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Festlegung des neuen Verteilungsschlüssels beruht auf der Grundlage der Bevölkerungszahl nach der Erhebung des Statistischen Bundesamtes zum Stichtag 31. Dezember 1999.

Durch Einfügen einer dynamischen Verweisung soll eine kontinuierliche Anpassung der Aufnahmequoten an die demographische Entwicklung in den Bundesländern erreicht werden.

Dies erfordert eine Regelung, die keiner Disposition unterworfen ist. Insofern sieht der Gesetzentwurf im Absatz 2 eine Verpflichtung des Bundesministeriums des Innern zur Neufestsetzung der Quoten alle zwei Jahre vor.

Um nach In-Kraft-Treten die Stetigkeit des zweijährigen Rhythmus der Quoten-Festsetzung von vornherein zu gewährleisten, ist im Absatz 2, 2. Halbsatz der Zeitpunkt aufgeführt, zu dem spätestens die nächste Festsetzung zu erfolgen hat und der gleichzeitig als Ausgangspunkt für die anschließenden Festsetzungen dient.

Bei den künftigen (neuen) Festsetzungen der Aufnahmequoten kann auf eine Beteiligungs- und Zustimmungsregelung der Länder verzichtet werden, weil sich die Festsetzung der neuen Quoten maßgeblich auf die statistisch erhobene Bevölkerungszahl stützt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die In-Kraft-Tretensregelung.

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

A. Problem und Ziel

Aktualisierung des Aufnahmeschlüssels entsprechend dem "Königsteiner Schlüssel".

B. Lösung

Änderung des § 45 des Asylverfahrensgesetzes.

Durch Einfügen einer dynamischen Verweisung soll eine kontinuierliche Anpassung der Aufnahmequote an die demographische und wirtschaftliche Entwicklung in den Bundesländern erreicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der finanziellen Lasten, die durch die Aufnahme entstehen. Das Finanzvolumen bleibt insgesamt unberührt.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand bleibt insgesamt unberührt.

Es wird jedoch zu Verschiebungen zwischen den Ländern kommen.

...

E. Sonstige Kosten

Keine.

27.09.01

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 45 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

§ 45

Aufnahmequoten

(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach dem aktuellen Schlüssel, der sich aus der Berechnung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ergibt („Königsteiner Schlüssel“).

Danach errechnet sich als Aufnahmequote folgender Schlüssel:

	"Sollanteil v. H."
Baden-Württemberg	12,49665
Bayern	14,55329
Berlin	4,97892
Brandenburg	3,14866
Bremen	0,96732
Hamburg	2,48358
Hessen	7,23580
Mecklenburg-Vorpommern	2,23200
Niedersachsen	9,10174
Nordrhein-Westfalen	21,65012
Rheinland-Pfalz	4,69352
Saarland	1,26886
Sachsen	5,53546
Sachsen-Anhalt	3,30759
Schleswig-Holstein	3,29707
Thüringen	3,04942"

(2) Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2004 die Aufnahmequote nach Absatz 1 Satz 2 neu fest.'

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Mit dem Asylverfahrensgesetz von 1982 wurde eine gesetzliche Regelung des Verteilungsverfahrens eingeführt, um einen angemessenen Lastenausgleich unter den Ländern zu ermöglichen. Die zurzeit gültigen Aufnahmequoten sind auf das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrensgesetzes von 1992 zurückzuführen. Verschiedene Versuche, eine Änderung des Verteilungsschlüssels mit dem Ziel einer gerechteren Lastenverteilung herbeizuführen, scheiterten bisher.

Zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Ausländergesetzes - BR-Drs. 706/00 (Beschluss) - zur Einführung einer Regelung zur Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer, die nicht am Asylverfahren teilnehmen (§ 56a), fasste der Bundesrat am 21. Dezember 2000 - BR-Drs. 706/00 (Beschluss) - die EntschlieÙung, eine an die aktuelle Bevölkerungssituation in den Ländern angepasste neue Quotenregelung einzuführen, um den sich aufgrund der demographischen Entwicklung in den Ländern ergebenden unterschiedlichen Auswirkungen gerecht zu werden. Ein weiteres unerlässliches Kriterium neben der Bevölkerungszahl stellt die Wirtschaftskraft eines jeden Landes dar. Diesen Umstand berücksichtigt der sog. Königsteiner Schlüssel, den die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung jährlich errechnet. Er dient als Berechnungsgrundlage (Finanzierungsschlüssel) für den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Steuereinnahmen, bereinigt um Finanzausgleichsbeträge und -zuweisungen, und der Einwohnerzahl der Länder. Dieser im Sinne einer ländergerechten Lastenverteilung anerkannten Notwendigkeit trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Damit wird gleichzeitig ein dringender Handlungsbedarf begründet. Denn ein Verzicht auf eine Änderung des Quotenschlüssels würde die gegenwärtige ungerechte Lastenverteilung weiterhin verfestigen. Die Aufnahme von Ausländern als gesamtstaatliche Aufgabe bedarf zu deren Verwirklichung eines quotengerechten Länderausgleichs. Der gegenwärtige Quotenschlüssel ist nicht

zuletzt aus finanziellen Gründen für die Länder unbefriedigend, deren Bevölkerungszahl stetig abnimmt. Dies trifft insbesondere für die neuen Länder zu. Diese Entwicklung muss sich daher bei der Forderung einer gleichmäßigen Verteilung auf die Länder, wie sie auch in der Begründung zum Gesetzentwurf betreffend die Verteilung unerlaubter einreisender Ausländer (§ 56a neu) ausdrücklich erhoben wird, in einer Änderung des Quotenschlüssels niederschlagen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Festlegung des neuen Verteilungsschlüssels beruht auf der Berechnung des Finanzierungsschlüssels („Königsteiner Schlüssel“) für das Haushaltsjahr 2000, der die Wirtschaftskraft und die Bevölkerungszahl berücksichtigt.

Durch Einfügen einer dynamischen Verweisung soll eine kontinuierliche Anpassung der Aufnahmequoten an die wirtschaftliche und demographische Entwicklung in den Ländern erreicht werden. Dies erfordert eine Regelung, die keiner Disposition unterworfen ist. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist eine Anpassung der Aufnahmequoten alle zwei Jahre ausreichend. Insofern sieht der Gesetzentwurf im Absatz 2 eine Verpflichtung des Bundesministeriums des Innern zur Neufestsetzung der Quoten alle zwei Jahre vor.

Um nach Inkrafttreten die Stetigkeit des zweijährigen Rhythmus der Quotenfestsetzung von vornherein zu gewährleisten, ist im Absatz 2, 2. Halbsatz der Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung durch das Bundesministerium des Innern konkret genannt. Hierdurch ist auch nach Einarbeitung des Textes des Änderungsgesetzes in das Asylverfahrensgesetz gewährleistet, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung – und damit der Ausgangspunkt für die anschließenden Festsetzungen – für die Anwender deutlich ist.

Bei den künftigen (neuen) Festsetzungen der Aufnahmequoten kann auf eine Beteiligungs- und Zustimmungsregelung der Länder verzichtet werden, weil sich die Festsetzung der neuen Quoten maßgeblich auf die Berechnung des jeweils aktuellen Finanzierungsschlüssels stützt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Inkrafttretensregelung.